



STADT ALTENBURG

Stadtverwaltung Altenburg - Postfach 1163 - 04581 Altenburg

Ralf Frontschak
Spissenagelstraße 30 a
44229 Dortmund

Grundsteuerbescheid

Bei Zahlung bitte angeben !

Kassenzeichen	Datum	Seite
01.21717.5	27.02.2025	1 von 1

Fachbereich Finanzen /

Fachdienst Kommunale Abgaben

Dienstgebäude: Markt 1, Zimmer 2.10 / 2.13

Telefon: (03447) 594 255 / 594 254 / 594 250

Telefax: (03447) 594 239

E-Mail: steuern@stadt-altenburg.de

Sprechzeiten: Dienstag bis Freitag 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Montag geschlossen

Bankverbindung: (BIC) HELADEF 1 ALT

(IBAN) DE 15 8305 0200 1111 002 700

Sparkasse Altenburger Land

Gläubigeridentifikationsnummer: DE10SVW00000010362

Auf Grundlage des Grundsteuergesetzes i.V.m. der Abgabenordnung und der Haushaltsatzung der Stadt Altenburg (i.d. jew. geltenden Fassungen) werden folgende Steuern erhoben:

Objekt-Nr.: 0001 Wohnungseigentum Whg. 10 // Martin-Luther-Straße 5 // Stadt Altenburg

Grundstücksart: Wohnungseigentum

Az. Finanzamt: 166/101/0191/005/010/6

Messbescheid vom: 16.11.2022

Gem.:1101 Flur:7✓ Flurstück:1454 / 1✓

Bez.: GBB1. 9761✓

Jahr	Monat	Bezeichnung	Berechnungseinheit	Hebesatz	Jahressoll EUR	Veranl.-soll EUR
Grundsteuer Altenburg						
2025	01-12	Grundsteuer B	✓ 40,73 EUR	540,00 %	219,94	219,94
Gesamtsumme EUR:						219,94

Die Grundsteuerpflicht beginnt grundsätzlich mit dem 1. Januar des Jahres, das auf den Erwerb des Grundbesitzes folgt. Sie endet zum 31. Dezember des Jahres, in dem der Grundbesitz auf den Erwerber übergegangen ist, grundsätzlich jedoch erst nach Erteilung eines Bescheides über die Zurechnungsfortschreibung durch das Finanzamt Altenburg auf den neuen Eigentümer. Der bisherige Eigentümer bleibt Steuerschuldner bis zu diesem Zeitpunkt. Andere vertragliche Vereinbarungen ändern nichts an der Steuerpflicht und können daher nicht berücksichtigt werden. Sind mehrere Personen steuerpflichtig, so ergeht der Bescheid mit Wirkung für und gegen alle Beteiligten (Gesamtschuldner nach §§ 44, 45 AO).

Zahlungsplan

Objekt	EA	Fälligkeit	Forderung alt EUR	Veränderung EUR	Zahlung EUR	Forderung neu EUR
0001	--	03.04.2025	0,00	54,99	0,00	54,99
0001	--	15.05.2025	0,00	54,99	0,00	54,99
0001	--	15.08.2025	0,00	54,99	0,00	54,99
0001	--	15.11.2025	0,00	54,97	0,00	54,97
Gesamt:			0,00	219,94	0,00	219,94

Die Beträge werden zur Fälligkeit unter der angegebenen Mandatsreferenznummer (= Kassenzeichen ergänzt um die lfd-Nr.) abgebucht. Evtl. Erstattungen werden ebenfalls auf das angegebene Konto überwiesen. Sollten Sie damit nicht einverstanden sein, so bitten wir um kurzfristige Mitteilung an den Fachdienst Stadtkasse (Tel. 594 265).

Objekt EA IBAN // BIC // Bankbezeichnung // Kontoinhaber

lfd-Nr. K

0001 -- **** *78 16 // WELA DE D1 SIE // Spk Siegen // Ralf Frontschak

0001 L+E

Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer zu den bisherigen Fälligkeiten auf der Grundlage des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages zu leisten.

Sofern kein neuer Bescheid ergeht, zahlen Sie demnach bitte wie folgt:

Objekt	EA	EUR	fällig	EUR	fällig	EUR	fällig	EUR	fällig
0001	--	54,99	15.02.	54,99	15.05.	54,99	15.08.	54,97	15.11.
Gesamt:		219,94							

Rechtsbehelfsbelehrung (siehe Rückseite)

Dieser Bescheid wurde maschinell erstellt und bedarf keiner Unterschrift.